

Entscheidungshilfen

Leitfaden für die Ersthelfergruppen in Bayern – Hinweise zu Haftungsfragen und zum Versicherungsschutz – Sonderregelungen für Motorradstreifen

Mit Bekanntmachung vom 27. April 2011 (AllMBl S. 191ff) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern einen Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe (Erst-

die medizinische Ausstattung und an die Qualitätskontrolle. Sie müssen erfüllt sein, damit der zuständige Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die nach dem Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen – ILSG – notwendige Zustimmung zur Alarmierung der Ersthelfergruppe durch die Integrierte Leitstelle erteilen kann. Bei der Formulierung der Anforderungen wurde Wert darauf gelegt, dass die Zweckverbände einen Ermessensspielraum erhalten, der es ihnen ermöglicht, weitere Anforderungen nach den örtlichen Gegebenheiten sowie im Hinblick auf das Qualitätsmanagement festzulegen. Außerdem sind im Leitfaden Hinweise zu Haftungsfragen und zum Versicherungsschutz enthalten.

Ergänzend wird im Leitfaden auf die Regelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zur Ausrüstung von Einsatzfahrzeugen mit Sonderwarneinrichtung (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) verwiesen. Da Ersthelfergruppen nicht Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes sind, benötigen sie eine Ausnahmegenehmigung, wenn sie ihr Einsatzfahrzeug mit Sonderwarneinrichtung ausstatten wollen. Nach der Regelung des Wirtschaftsministeriums ist es ausnahmsweise zulässig, dass neben Einsatzfahrzeugen von Ersthelfergruppen, die sich in der Trägerschaft einer Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Durchführenden Rettungsdienstes befinden, auch Privatfahrzeuge mit Sonderwarneinrichtung ausgerüstet werden können. Die Voraussetzungen dafür sind unter anderem:

Die Zuordnung zur organisierten Ersten Hilfe ist durch eine Bestätigung der örtlichen Integrierten Leitstelle (bzw. Rettungsleitstelle) nachzuweisen. Aus dieser muss sich ergeben, dass das Fahrzeug in die aktuellen Alarmierungsplanungen

eingebunden ist und der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zugestimmt hat.

Die örtliche Einrichtung organisierter Erster Hilfe muss die alleinige Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzen; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

Das blaue Blinklicht darf nur fest angebaut sein, wenn das Fahrzeug ausschließlich als Einsatzfahrzeug der örtlichen Einrichtung organisierter Erster Hilfe voll ausgerüstet betrieben werden soll. Ansonsten ist das blaue Blinklicht bzw. eine technische Einheit aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn schnell abnehmbar auszuführen; das gilt nicht, wenn in der übrigen Zeit das Fahrzeug aus anderem Grund dauernd blaulichtberechtigt ist (z. B. Einsatzfahrzeug der Feuerwehr). Die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt die zuständige Regierung.

Die Ausstattung von Einsatzfahrzeugen der Ersthelfergruppen mit Sonderwarneinrichtungen berechtigt jedoch nicht dazu, Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Anspruch zu nehmen. Nur die in § 35 Abs. 1 und 5a StVO aufgeführten Berechtigten werden unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit. Im Einzelfall kann sich ein Ersthelfer bei Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften auf einen rechtfertigenden Notstand (§ 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bzw. § 34 des Strafgesetzbuches) berufen. Soweit die dort beschriebenen Grenzen eingehalten sind, ist der Verstoß gerechtfertigt.

Die bei den Hilfsorganisationen bestehenden Motorradstreifen, die auch als Ersthelfer eingesetzt werden, werden von den Regelungen des Leitfadens nicht umfasst, da für sie gesonderte Voraussetzungen bestehen.

Der Leitfaden ist im Internet unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2011/05/allmbl-2011-05.pdf#page=11> oder über einen Link auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter den Rubriken Sicherheit/Rettungswesen/Weitere Themen abrufbar. □



helfergruppen) in Bayern veröffentlicht. Der Leitfaden soll vor allem den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bei der Entscheidung helfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Integrierten Leitstellen bei medizinischen Notfällen Ersthelfergruppen alarmieren sollen.

Der Leitfaden beruht auf einer Empfehlung des Ausschuss Rettungswesen (Unterausschuss der Innenministerkonferenz) vom 11. September 2002 und wurde an die rechtlichen und organisatorischen Bedingungen in Bayern angepasst. Das Staatsministerium des Innern dankt insbesondere den Hilfsorganisationen, den Feuerwehren und den Zweckverbänden, die aufgrund Ihrer Erfahrungen mit bereits bestehenden Projekten dazu zahlreiche wertvolle Anregungen eingebracht haben.

Der Leitfaden formuliert Mindestanforderungen an die Organisation von Ersthelfergruppen (bei den Feuerwehren oftmals als „First Responder“ bezeichnet), an die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte, an

Aufnahme:
FIRE-Foto
T. Gaulke,
München.